



Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 2. November 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zu einer Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009 (BGS 740.16). Dabei geht es im Wesentlichen um eine Erhöhung des Rahmenkredit von 4 Mio. Franken auf 6 Mio. Franken sowie um eine kleine Änderung bei den Beitragsgegenständen.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	Seite	1
2.	Ausgangslage		
	a) Bund	Seite	2
	b) Kanton Zug	Seite	3
	c) Einwohnergemeinden	Seite	4
3.	Anpassung des Kantonsratsbeschlusses		
	a) Kreditbetrag	Seite	5
	b) Anpassung von § 3 des Kantonsratsbeschlusses	Seite	5
4.	Antrag	Seite	6

1. In Kürze

Der Energiebedarf der Gebäude macht rund 40 % des Gesamtenergiebedarfs aus. Um ihn zu senken, greift der Staat mit finanziellen Anreizen ein. Das landesweite Gebäudesanierungsprogramm wird von kantonalen und gemeindlichen Programmen ergänzt. Für die kantonalen Massnahmen steht ein Rahmenkredit von 4 Mio. Franken seit Anfang 2010 zur Verfügung. Weil dieser auf vier Jahre angelegte Kredit stark beansprucht wird, schlägt der Regierungsrat einen Zusatzkredit von 2 Mio. Franken vor.

Der Gebäudebestand ist im Kanton Zug im Durchschnitt auf hohem technischem Niveau, weil es viele Neubauten gibt und weil ältere Gebäude in zahlreichen Fällen saniert worden sind. Energietechnische Verbesserungen stehen im Vordergrund, weil sie die Betriebskosten senken können. Das Gemeinwesen ist an solchen Verbesserungen speziell interessiert, weil sie Ressourcen wie beispielsweise Erdöl schonen und weil sie klimapolitisch erwünscht sind. Um die Investitionsbereitschaft anzuregen, verfolgen Bund, Kanton und Einwohnergemeinden je eigene Förderprogramme, die im Kanton Zug jedoch aufeinander abgestimmt sind. Seit Anfang Jahr läuft das landesweite "Das Gebäudeprogramm" mit Beiträgen an die Sanierung von Teilen der Aussenhülle eines Gebäudes. Es ist auf zehn Jahre angelegt. Das kantonale Förderprogramm hat ebenfalls Anfang 2010 gestützt auf einen Rahmenkredit von 4 Mio. Franken eingesetzt. Seine Schwerpunkte sind Sanierungen der Gesamthülle eines Gebäudes und der Einsatz von erneuerbarer Energie bei der Wärmeerzeugung. Dieser Rahmenkredit ist stark nachgefragt. Statt über die ganze Laufzeit von vier Jahren wird er bei unverminderter Inanspruchnah-

me demnächst erschöpft sein. Der Regierungsrat will ein abruptes Ende abwenden und beantragt beim Kantonsrat einen Zusatzkredit von 2 Mio. Franken.

Die Änderung gibt Gelegenheit, die Erneuerung von steuerungstechnischen Einrichtungen in Gebäuden, die Teil des kantonalen Förderprogramms ist, um jene von messtechnischen Einrichtungen zu ergänzen. Hiesige Unternehmungen entwickeln messtechnische Geräte für die Gebäudeelektrik. Das Wissen soll im Kanton selber Nutzen tragen.

Der Regierungsrat ist mit dem Verlauf des kantonalen Förderprogramms bei weit über 200 bisher eingegangenen Gesuchen, davon die meisten für Wärmepumpen und Sonnenkollektoranlagen, sehr zufrieden. Die finanziellen Anreize haben gewirkt.

2. Ausgangslage

a) Bund

Wir haben in unserem Bericht und Antrag vom 24. März 2009 (Vorlage Nr. 1796.1 - 13035) die Ausgangslage auf Bundesebene dargestellt. Diese Schilderung trifft nach wie vor zu, so dass wir zusammenfassend Folgendes festhalten können:

Nach Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, die Kantone zuständig. Sie sind es auch, die eigene Programme "zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme" aufstellen (Zitat aus Art. 15 Abs. 2 Energiegesetz vom 26. Juni 1998; SR 730.0). Der Bund richtet nach der zitierten Bestimmung seines Energiegesetzes den Kantonen Globalbeiträge aus, um ihnen die Förderprogramme zu erleichtern. Solche kantonalen Förderprogramme sind auch Teil des Projekts "Green Region" der Metropolitankonferenz Zürich, und sollen diesen Raum als Standort für nachhaltige Energielösungen stärken.

Mit der Änderung vom 12. Juni 2009 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) stellt der Bund den Kantonen im Rahmen einer Programmvereinbarung jährlich einen Drittel des Ertrags aus den CO₂-Abgaben, höchstens aber 200 Mio. Franken an globalen Finanzhilfen für die energetische Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude sowie für die Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik - diese Förderobjekte im Umfang von höchstens einem Drittel des Abgabbeertrags pro Jahr - zur Verfügung. Die Ausrichtung der genannten eidgenössischen Finanzhilfen ist auf zehn Jahre, d.h. bis Ende 2019 befristet. Die Programmvereinbarung für die energetische Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude entspricht dem so genannten "Das Gebäudeprogramm". Die diesbezügliche Programmvereinbarung ist als öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Art. 20a des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1), datiert vom 5. März 2010, im vollen Gange. "Das Gebäudeprogramm" ist ein landesweites Förderprogramm. Es betrifft Einzelteile der Gebäudehülle, die je für sich unter gewissen Voraussetzungen förderberechtigt sind, wenn die Bauherrschaft sie im energietechnischen Sinne erneuern will. Für den Vollzug sind die Kantone je einzeln zuständig. 15 Kantone haben sich im Schosse einer regionalen Bearbeitungsstelle für den Vollzug der Programmvereinbarung zusammen geschlossen, so auch der Kanton Zug, der damit wesentlich von Vollzugsaufgaben entlastet ist. Die Entscheide nach nationalem "Das Gebäudeprogramm" fertigt jedoch die Baudirektion aus. Der Rechtsschutz erfolgt ebenfalls auf kantonalen Ebene. Bisher waren keine Verwaltungsbeschwerden zu verzeichnen.

Im Kanton Zug hat das Gebäudeprogramm rasch zu zahlreichen Anfragen und vor allem zu vielen Beitragsgesuchen geführt, die auf elektronischem Weg zur regionalen Bearbeitungsstelle in Zürich gelangten. Bis heute sind weit über 200 Gesuche eingegangen. Die Baudirektion hat 238 Entscheide ausgefertigt (Stand 28. September 2010). Die Erneuerung von Fenstern machte den Hauptteil der Gesuche aus. Nach der Programmvereinbarung beläuft sich der Förderbeitrag für den Fensterersatz auf Fr. 70.-- pro Quadratmeter, bei den Aussenwänden und Dächern sind es Fr. 40.-- pro Quadratmeter und bei Wänden gegen unbeheizte Räume bzw. im Erdreich sind es Fr. 15.-- pro Quadratmeter. Das Total der Beiträge belief sich bis heute im Kanton Zug auf rund Fr. 2'674'775.-- (Stand 21. Oktober 2010).

Obschon der Vollzug der Änderung des CO₂-Gesetzes sehr rasch organisiert werden musste, hat sich das Verfahren gut eingespielt und bewährt sich auch die regionale Bearbeitungsstelle.

b) Kanton Zug

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009 geht auf einen Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. März 2009 zurück, somit auf Abklärungen, die der Änderung des CO₂-Gesetzes deutlich voran gingen. Der Regierungsrat entschloss sich aufgrund einer erheblich erklärten Motion der CVP-Fraktion betreffend Förderung erneuerbarer Energien und der effizienten Energienutzung bei Gebäuden vom 17. September 2007 (Vorlage Nr. 1588.1 - 12491) zur Vorlage an den Kantonsrat. Insofern als dieser Vorstoss die bestehenden Gebäude ins Visier nahm, folgte ihm der Regierungsrat, auch um einen eigenen Förderkredit des Kantons Zug auf das Gebäudeprogramm abzustimmen, das klar die Nachrüstung von bestehenden Gebäuden anstrebt. Der mit grosser Zustimmung sowohl von Seiten der vorberatenden Kommission als auch der Staatswirtschaftskommission (siehe Vorlagen Nrn. 1796.3 - 13163 und 1796.5 - 13165) begleitete Beschluss trat am 9. Januar 2010 in Kraft. Er enthält einen Rahmenkredit von 4 Mio. Franken mit einer Laufzeit bis Ende des Jahres 2013. Der Kredit dient der Ausrichtung von Beiträgen an die Gesamtsanierung der Aussenhülle eines Gebäudes, an die energieeffiziente Verbesserung von steuerungstechnischen Einrichtungen in Gebäuden, an die Erneuerung von elektrotechnischen Einrichtungen, namentlich Motoren in Betriebsstätten sowie an die Nachrüstung von mindestens zehn Jahre alten Gebäuden mit Sonnenkollektoranlagen zur Wärmegewinnung, oder mit kontrollierter Lüftung mehrerer Räume oder mit Wärmepumpenanlagen anstelle von mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Anlagen. In jedem Fall werden ein Drittel der Planungs-, Bau- und Installationskosten bzw. höchstens Fr. 80'000.-- pro Gebäude als Förderbeitrag ausgerichtet. Im Falle der Sanierung von Aussenhüllen der Gebäude sind die Beiträge nach "Das Gebäudeprogramm" anzurechnen.

Im Vollzug dient die Verordnung zum Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 15. Dezember 2009 (BGS 740.161). Die einzelnen Gesuche sind jeweils mit Empfehlungen von Energiefachleuten zu begleiten. Diese von der Baudirektion beigezogenen Fachleute prüfen die Gesuche auf technische Plausibilität und rechnerisch anhand der beigelegten Unternehmerofferten. Die

Baudirektion hat die Fachleute je nach Förderobjekt ausgewählt und beauftragt. Die Kosten gehen zu Lasten des Rahmenkredits, wie das auch für die Kosten des Vollzugs der Programmvereinbarung für "Das Gebäudeprogramm" gilt.

Der kantonale Rahmenkredit hat unerwartet viele Gesuche ausgelöst, wie die nachfolgende Tabelle aufzeigt.

<i>Beitragsobjekte</i>	<i>Anzahl Objekte</i>	<i>Zugesicherte Beiträge</i>	<i>Ausbezahlte Beiträge</i>
Aussenhülle von Gebäuden (Wände, Fenster, Dach; Beiträge nach landesweitem "Das Gebäudeprogramm" für Einzelteile sind anzurechnen), § 2 KRB Energiebeiträge	35	Fr. 738'203.--	Fr. 0.--
Steuerungstechnische Einrichtungen in Gebäuden, § 3 KRB Energiebeiträge	4	Fr. 184'698.--	Fr. 0.--
Elektrotechnische Einrichtungen in Betriebsstätten (namentlich Motoren), § 4 KRB Energiebeiträge	2	Fr. 0.--	Fr. 21'330.--
Sonstige technische Einrichtungen in Gebäuden (Sonnenkollektoranlagen zur Wärmegewinnung, kontrollierte Lüftung mehrerer Räume, Wärmepumpenanlagen), § 5 KRB Energiebeiträge	170	Fr. 1'902'017.05	Fr. 503'975.--
<i>Total</i>	<i>211</i>	<i>Fr. 2'824'918.05</i>	<i>Fr. 525'305.--</i>

Die allgemeinen Ausgaben für Vollzug, Werbung, usw. beliefen sich auf Fr. 98'337.85. Wenn man die Saldi der ausbezahlten Beiträge und der offenen Verpflichtungen zusammen zählt, sind vom Kredit noch rund Fr. 500'000.-- verfügbar. Angesichts der im Einzelnen zwar nicht bekannten, jedoch wahrscheinlichen Vorbereitung zahlreicher Investitionen, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden im Kanton Zug beabsichtigen, ist damit zu rechnen, dass der Rahmenkredit nicht am Ende seiner Laufzeit im Jahr 2013, sondern bereits dieses Jahr aufgebraucht sein wird.

c) *Einwohnergemeinden*

Die Mehrzahl der Einwohnergemeinden kann dank eigener Beschlüsse auf Gemeindeebene Förderbeiträge oder Förderpreise ausrichten, um die Verwendung erneuerbarer Energien oder energietechnische Verbesserungen zu fördern bzw. zu honorieren. Diese Gemeindebeschlüsse sind in letzter Zeit auf "Das Gebäudeprogramm" und auf den Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf abgestimmt worden, so dass kaum mehr Überschneidungen bestehen. Die Einwohnergemeinden setzen einen

Schwerpunkt beim MINERGIE-Standard. Sie richten Beiträge unter Umständen auch an Neubauten aus. Meist sind die einzelnen Beiträge deutlich geringer als jene des Kantons nach erwähntem Beschluss.

2. Anpassung des Kantonsratsbeschlusses

a) Kreditbetrag

Bereits bei der parlamentarischen Beratung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf gab es Stimmen, die einen höheren Kreditbetrag forderten. Der Kantonsrat hat sich jedoch dem Antrag des Regierungsrates angeschlossen und den Betrag mit 4 Mio. Franken festgelegt. Wenn nun die Investitionsbereitschaft weit stärker geweckt wurde, als erwartet, dann kann der Regierungsrat diesen Willen, die Gebäude zu erneuern, nur begrüssen. Zahlreiche Gewerbebetriebe im Kanton Zug haben ihre Auftragslage nochmals verbessern können. Aus Sicht des Klimaschutzes ist es erwünscht, Ölfeuerungen durch Wärmepumpenanlagen zu ersetzen, namentlich wenn gleichzeitig die Gebäudehülle eine bessere Wärmedämmung erhält. Die 94 Gesuche für Wärmepumpenanlagen sprechen für sich. Aber auch die 88 Gesuche für Sonnenkollektoranlagen werden es da und dort ermöglichen, Ölfeuerungen in der warmen Jahreszeit ganz abzustellen und nicht für die Warmwasserbereitung laufen zu lassen. Die sukzessive Erneuerung des Gebäudebestandes im Kanton Zug macht deutliche Fortschritte. Zusammen mit dem hohen Anteil an neuen Gebäuden ist der Gesamtbestand technisch auf einem sehr hohen Niveau. Nichts spricht jedoch dagegen, die Investitionsbereitschaft für die Erneuerung aufrecht zu erhalten. Wir beantragen daher die Aufstockung des Rahmenkredites nach § 1 des Kantonsratsbeschlusses um 2 Mio. Franken auf 6 Mio. Franken, um wenigstens bis weit ins Jahr 2011 hinein die aufgelegten oder vor der Einreichung stehenden Beitragsgesuche positiv beantworten zu können. Der Kreditbetrag löst weitere Globalbeiträge des Bundes aus. Wie hoch diese sein werden, hängt von den anderen Kantonen ab, die ebenfalls Globalbeiträge einfordern. Ein Anteil von 33 Mio. Franken fliesst aus den Abgaben nach CO₂-Gesetz und steht allen Kantonen in der Form von Globalbeiträgen zur Verfügung.

b) Anpassung von § 3 des Kantonsratsbeschlusses

Paragraph 3 des Kantonsratsbeschlusses betrifft steuerungstechnische Einrichtungen in Gebäuden. Diese sind, wenn sie gesamthaft überprüft und danach energieeffiziente Verbesserungen installiert werden, im Umfang von einem Drittel der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 80'000.-- pro Gebäude beitragsberechtigt. Gemeint sind Steuerungen in Gebäudekomplexen, namentlich Dienstleistungsgebäuden in Kombination mit Wohnungen oder Mehrfamilienhausüberbauungen, die alle untereinander verbunden und mit steuerungstechnischen Einrichtungen versehen sind. Die oft seit Jahrzehnten eingerichteten Steuerungen sind nach heutigem technischen Verständnis veraltet und bergen erhebliche Verbesserungsmöglichkeit bei der Energieeffizienz. Paragraph 3 des Kantonsratsbeschlusses hat zwar bisher keine besonders grosse Nachfrage ausgelöst, er bildet jedoch gewissermassen eine Brücke zu einem gewichtigen Industriezweig unseres Kantons. Wir schlagen eine kleine Anpassung dieser Bestimmung vor, um die an Ort zur Verfügung stehenden Kenntnisse noch besser zu nutzen. Wenn es in der Überschrift und in der Bestimmung heisst "steuerungs- und messtechnische Einrichtungen in Gebäuden", dann ist ein zweiter Akzent gesetzt, d.h. die Messtechnik erwähnt, ohne die nicht auszukommen ist. Wer über Verbräuche und Verbrauchsflüsse Bescheid weiss, kann erst richtig steuern. Messtechnik hat im Kanton Zug eine lange Tradition. Heute kommt sie als "smart metering", d.h. als intelligentes Messen

daher. Beispielsweise kann eine Haus- oder Wohnungsbesitzerin oder ein Haus- oder Wohnungsbesitzer am Bildschirm ablesen, wie und wohin der Strom fliesst und wie viel bereits geflossen ist. Das Wissen um Verbräuche ist nicht zu unterschätzen. Die Anpassung von § 3 des Kantonsratsbeschlusses soll es ermöglichen, die technisch an vorderster Front tätigen Unternehmungen im Kanton Zug auf ihrem Weg zu bestärken und ihre Erkenntnisse auch im Kanton selber zu verwenden, sobald es zu einer Erneuerung der steuerungs- und messtechnischen Einrichtungen in Gebäuden kommt.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1986.2 - 13601 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 2. November 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio